

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.463.269

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)15409/J-NR/2023

Wien, 21. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dietmar Keck, Kolleginnen und Kollegen haben am 21.06.2023 unter der Nr. **15409/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „auffallend inaktive Bundesminister bei Tierschutzskandalen in österreichischen Ställen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11 und 15:

- Welche konkreten Schritte haben Sie als zuständiger Minister gesetzt, nachdem Berichte über Tierqualen in einem Nutztierbetrieb in Vorarlberg im Mai 2023 öffentlich wurden? Siehe dazu Beilage 1 <https://www.krone.at/3020577>
- Welche konkreten Schritte haben Sie als zuständiger Minister gesetzt, nachdem Berichte über Tierqualen in einem Nutztierbetrieb im Waldviertel in Niederösterreich im Juni 2023 öffentlich wurden? Siehe dazu Beilage 2 <https://www.krone.at/3030819>?
- Welche konkreten Schritte haben Sie als zuständiger Minister gesetzt, nachdem Berichte über Tierqualen in einem Nutztierbetrieb im Bezirk St. Pölten – Land im

September 2022 öffentlich wurden? Siehe dazu Beilage 3
<https://vgt.at/presse/news/2022/news20220913mn.php?>

- Welche konkreten Schritte haben Sie als zuständiger Minister gesetzt, nachdem Berichte über Tierqualen in einem Nutztierbetrieb im Bezirk Klagenfurt – Land im September 2022 öffentlich wurden? Siehe dazu Beilage 4
<https://www.krone.at/2820023?>
- Welche konkreten Schritte haben Sie als zuständiger Minister gesetzt, nachdem Berichte über Tierqualen in diesem Nutztierbetrieb im Bezirk Korneuburg im Juni 2022 öffentlich wurden? Siehe dazu Beilage 5 <https://noe.orf.at/stories/3161995/>
- Welche Aufträge zur Änderung der Kontrolle von Nutztierbetrieben haben Sie im Jahr 2022 gegeben?
- Welche Aufträge zur Änderung der Kontrolle von Nutztierbetrieben haben Sie im Jahr 2023 bisher gegeben?
- Welche Schritte zur Erarbeitung von Änderungen im Tierschutzgesetz als Konsequenz aus diesen Tierschutzskandalen haben Sie im Jahr 2022 unternommen?
- Welche Schritte zur Erarbeitung von Änderungen im Tierschutzgesetz als Konsequenz aus diesen Tierschutzskandalen haben Sie im Jahr 2023 bisher unternommen?
- Welche Schritte zur Erarbeitung von Änderungen in der 1. Tierhaltungsverordnung haben Sie als Konsequenz aus einem oder mehreren dieser Tierschutzskandale in österreichischen Ställen 2022 unternommen?
- Welche Schritte zur Erarbeitung von Änderungen in der 1. Tierhaltungsverordnung haben Sie als Konsequenz aus einem oder mehreren dieser Tierschutzskandale in österreichischen Ställen 2022 unternommen?
- Welcher der in den Fragen 1 bis 5 exemplarisch aufgezählten von einem Tierschutzskandal betroffenen Nutztierbetriebe war oder ist ein AMA-Gütesiegelbetrieb?

Die Agenden des Tierschutzes liegen gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG im Vollziehungsbereich der Länder. Die dem Bund gemäß Art. 11 Abs. 7 B-VG zustehenden Befugnisse im Zusammenhang mit der Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgeübt. Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung von Änderungen der tierschutzrechtlichen Vorgaben fällt ebenfalls in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Das AMA-Gütesiegel fällt gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 376/1992 idgF, in den eigenen Wirkungsbereich der AMA.

Zur Frage 12:

- Haben Sie überprüft, ob einer der in den Fragen 1 bis 5 angesprochenen Betriebe Agrarfördermittel für mehr Tierwohl bekommt und, wenn dies der Fall ist, welche Schritte haben Sie vorgegeben?

Durch die zuständigen Behörden oder durch AMA-Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Verstöße gegen Förderauflagen werden im Rahmen der Förderauszahlung berücksichtigt und entsprechende Rückforderungen oder Einbehalte ausgesprochen.

Zur Frage 13:

- Haben Sie den Auftrag gegeben, die Bedingungen zum Abruf von Agrarfördermitteln, die für mehr Tierwohl gegeben werden, zu ändern, um mehr Kontrolle zu haben, so dass die Steuermittel zielentsprechend eingesetzt werden?

Im neuen Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023 wurden die Tierwohl-Maßnahmen weiterentwickelt. Die Förderungsvoraussetzungen der Maßnahmen im Bereich Tierwohl-Stallhaltung wurden angepasst und eine zusätzliche Verpflichtung für Betriebe mit mehr als 10 RGVE (Raufutter verzehrende Großvieheinheit) förderbare Tiere zur Teilnahme am Tiergesundheitsdienst eingeführt. Dadurch wird ab dem Jahr 2023 bei diesen Betrieben mindestens einmal jährlich ein Betriebsbesuch durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt erfolgen. Neu aufgenommen wurden Aspekte wie Freilandhaltung bei Schweinen oder der Verzicht auf das Schwanzkupieren sowie bei Rindern eine längere Weidedauer.

Zur Frage 14:

- Welcher der in den Fragen 1 bis 5 exemplarisch aufgezählten von einem Tierschutzskandal betroffenen Nutztierbetriebe war oder ist ein Biobetrieb?

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sind die konkret betroffenen Betriebsnummern nicht bekannt, es liegen daher keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Zu den Fragen 16, 17 und 19:

- Wie viele Betriebe erhalten 2023 Agrarfördermittel für Investitionen in mehr Tierwohl oder Tierschutz?
- In welcher Höhe erhalten 2023 Betriebe Agrarfördermittel für Investitionen in mehr Tierwohl oder Tierschutz?

- Wie hoch sind 2023 die Agrarfördermittel insgesamt für die Beseitigung von Vollspaltenböden aufgliedert nach Nutztier?

Die Antragsstellung für Förderungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2023-2027 ist seit Beginn dieses Jahres möglich. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft verfügt daher frühestens ab dem Jahr 2024 über vollständige Informationen hinsichtlich der für tierwohlsteigernde Investitionen im Jahr 2023 ausbezahlten Mittel.

Die förderfähigen Kosten sind unter Punkt 2.5 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen (siehe https://info.bml.gv.at/dam/jcr:1d50ab28-7b79-4b5a-92cf-206dfa701c8b/SRL_LE_Projektfoerderung_GSP_23-27.pdf) definiert und mit 400.000 Euro je Hauptbetrieb inkl. aller Betriebsstätten in der Förderperiode 2023-2027 begrenzt.

Zur Frage 18:

- Wie lauten für das Jahr 2023 die Bedingungen für Investitionen für mehr Tierwohl bzw. Tierschutz, um Agrarfördermittel zugesprochen bekommen zu können?

Die besonderen Fördervoraussetzungen und Auflagen sind unter Punkt 2.4.6.2 der genannten Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen geregelt.

Für Investitionen in besonders tierfreundliche Stallungen ist das Merkblatt "Standards für besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung" (https://www.ama.at/getattachment/a5cc1c49-be33-41c0-91a3-4775e97e6fb6/Beilage-1_MB-Standards-fuer-Bes-Tierfreundliche-Haltung-und-NH3-Minderung-fuer-eine-erhoehte-Foerderung_Version-1_2.pdf) zu beachten. Dieses Merkblatt legt grundlegende Mindestbedingungen fest, die auf dem Tierschutzgesetz (TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idGF) und der 1. Tierhaltungsverordnung (1. ThVO, BGBl. II Nr. 485/2004 idGF) basieren. Zudem werden die Handbücher „Selbstevaluierung Tierschutz“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz berücksichtigt.

Für Investitionen in allen anderen Stallungen ist das Merkblatt "Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung für die Förderung" (https://www.ama.at/getattachment/9e6086d6-6493-4ad3-8549-019a1d039b53/Beilage-2_MB-Foerderstandards-fuer-die-Tierhaltung-und-NH3-Minderung_Version-1_2.pdf) maßgeblich. Dieses Merkblatt bildet die Mindestgrundlage für die Förderung und enthält grundlegende Vorgaben für die Tierhaltung, die über die Anforderungen des österreichischen Tierschutzrechts hinausgehen.

Zur Frage 20:

- Wie hoch sind 2023 die Agrarfördermittel insgesamt zur Beseitigung der dauernden Anbindehaltung aufgegliedert nach Nutztier?

Für die Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung stehen in der Periode 2023 bis 2027 bereits die Mittel der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zur Verfügung. Die besonderen Fördervoraussetzungen und Auflagen sind unter Punkt 2.4.6.2 der genannten Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen geregelt.

Zur Frage 21:

- Wie viele Anträge sind im Jahr 2023 bisher für Investitionsförderungen bezüglich tierische Produktion eingelangt, aufgegliedert nach Tierarten und dem dazugehörigen Antragsvolumen?

Die Anzahl sowie die aggregierten Gesamtkosten der eingereichten Förderanträge im Bereich der Investitionsförderung Stallbau zum Stichtag 13. Juni 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tierkategorie	Anzahl Anträge	Gesamtkosten in Euro
Rinder	1099	108.578.964,39
Schweine	124	11.663.526,85
Hühner	74	7.127.757,84
Enten und Gänse	6	253.128,00
Truthühner	4	399.000,00
Schafe	52	4.192.874,69
Ziegen	20	1.951.946,87
Pferde	50	4.403.929,01
Sonstige Tiere	11	492.500,00

Zur Frage 22:

- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe mussten wegen der Nichteinhaltung von Tierschutzbestimmungen oder Vorgaben für Förderungen für Tierwohl oder Tierschutz Förderungen zurückzahlen und in welcher Höhe, aufgegliedert nach den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023?

Verstöße wegen Nichteinhaltung von Tierschutzbestimmungen führen im Rahmen der Cross-Compliance-(CC)Bestimmungen bzw. ab 2023 der Konditionalität zu Kürzungen aller flächenbezogenen Maßnahmen (Direktzahlungen, Agrarumweltprogramm ÖPUL und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete AZ) gemäß VO (EU) 1306/2014 bzw. ab 2023 VO (EU) 2115/2021.

Die Beurteilung einer eventuellen Prämienkürzung erfolgt anhand der Schwere, des Ausmaßes und der Dauer des Verstoßes und bildet die Grundlage für die Berechnung von Kürzungen. Falls ein CC-Verstoß festgestellt wird, wird der Gesamtbetrag der CC-relevanten Zahlungen um einen bestimmten Kürzungsprozentsatz vermindert. Für die Höhe der Kürzung ist ausschlaggebend, ob ein fahrlässiger, wiederholter oder vorsätzlicher Verstoß vorliegt.

In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz bei einem fahrlässigen Verstoß 3 %. Dieser Prozentsatz gilt je Bereich (Umwelt, Gesundheit und Tierschutz) und kann aufgrund der Bewertung des Verstoßes auf 1 % reduziert bzw. auf 5 % erhöht werden. Werden mehrere Verstöße festgestellt, werden die Kürzungsprozentsätze addiert. Der Prozentsatz beträgt jedoch maximal 5 %. Falls innerhalb von drei Kalenderjahren ein Verstoß gegen die gleiche Anforderung bzw. den gleichen Standard festgestellt wird, liegt eine Wiederholung vor. In diesem Fall wird der aktuell festgestellte Kürzungsprozentsatz mit dem Faktor drei multipliziert, wobei die Zahlungen bis zu 15 % gekürzt werden können.

Im Falle von vorsätzlichen Verstößen beträgt der Kürzungsprozentsatz in der Regel 20 %. Vorsätzlich handelt bereits, wer in Kauf nimmt, dass er durch sein Tun oder Unterlassen einen Verstoß herbeiführt. Basierend auf der Bewertung des Kontrollberichts kann der Prozentsatz auf 15 % reduziert werden, jedoch auch auf bis zu 100 % erhöht werden. Bei extremen bzw. bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen ist ein Ausschluss von allen Zahlungen auch im darauffolgenden Kalenderjahr möglich.

Am 1. Jänner 2023 trat anstelle von CC jedoch die Konditionalität in Kraft, im Zuge derer sich auch das Sanktionssystem geringfügig ändert. Gegenüber der Vorperiode sind abhängig von der Bewertung der Verstöße höhere Kürzungsprozentsätze möglich. Verstöße hinsichtlich der über das gesetzliche Niveau hinausgehenden Anforderungen der ÖPUL-Tierwohlmaßnahmen führen im ÖPUL zu einer Verwaltungssanktion aufgrund Nichteinhaltung inhaltlicher Bewirtschaftungsauflagen.

Die Kürzung oder der Einbehalt der Förderung bei Verletzung von inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen erfolgt im ÖPUL 2015 nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gemäß den im Anhang D der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 definierten Grundsätzen (z.B. Regeln zur Kumulation von Verstößen), welche den Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie das Erfordernis, dass die Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen, berücksichtigen. Die Beurteilung der Verstöße erfolgt grundsätzlich maßnahmenbezogen nach folgenden Stufen: Verwarnung, Kürzung um 5 %, Kürzung um 10 %, Kürzung um 25 % oder Kürzung

um 50 %. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes, sowie wenn bei einer Vor-Ort-Kontrolle bei einer Maßnahme in einem Antragsjahr mehr als zwei Verstöße festgestellt werden, kommt es zu einer Einzelfallprüfung. Es ist dabei maximal eine Kürzung der Jahresprämie jeweils für die Artikel 28, 29, 30 oder 33 der VO 1305/2013 um 100 % im Kalenderjahr der Feststellung samt Ausschluss von der Maßnahmenprämiengewährung in dem darauffolgenden Kalenderjahr möglich.

Seit 1. Jänner 2023 wird das ÖPUL 2023 umgesetzt. Die Verwaltungsanktionen aufgrund Nichteinhaltung inhaltlicher Bewirtschaftungsauflagen wird grundsätzlich weitergeführt und ist in § 48 der GSP-AV festgelegt.

Im Zeitraum 2019 bis 2022 wurden hinsichtlich der Einhaltung von Tierschutz-Auflagen in der Cross Compliance bzw. inhaltlicher Förderauflagen im Bereich ÖPUL-Tierschutz folgende Anzahl an Betrieben mit Verstößen festgestellt und in der Prämienberechnung entsprechend berücksichtigt:

Jahr	Anzahl Betriebe mit Verstößen bei Tierschutz – CC	Anzahl Betriebe mit inhaltlichen Verstößen gegen ÖPUL-Förderauflagen bei Tierwohlmaßnahmen
2019	141	25
2020	130	27
2021	141	23
2022	142	19

Für das Jahr 2023 liegen noch keine entsprechenden Informationen zur Anzahl der Betriebe mit Verstößen vor.

Mag. Norbert Totschnig, MSc